

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/12634 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs
mit den Gerichten**

b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 17/11691 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs
in der Justiz**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Vor dem Hintergrund, dass die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten in Deutschland in den zehn Jahren seit seiner Einführung weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sei, hat der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ziel, das Potential der jüngeren technischen Entwicklungen mit gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf prozessualen Gebiet zu nutzen, die Zugangshürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz bedeutend zu senken und das Nutzervertrauen im Umgang mit dem neuen Kommunikationsweg zu stärken.

Zu Buchstabe b

Ausgehend von der Feststellung, dass die freiwilligen Angebote der Länder zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten bislang nur in geringem Umfang genutzt würden, ist das wesentliche Ziel des Gesetzentwurfs des Bundesrates, durch ein Bündel von Maßnahmen den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung in der Justiz zu fördern und damit zugleich einen zeitgemäßen weiteren Schritt hin zu mehr Bürgernähe zu vollziehen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Unter anderem soll für Behörden die Möglichkeit geschaffen werden, unter Verwendung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) über einen sicheren Übermittlungsweg mit der Justiz zu kommunizieren. Der Nachweis der Zustellung an Anwälte und den in § 174 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) genannten Personenkreis erfolgt über ein elektronisches Empfangsbekanntnis. Durch die Möglichkeit der maschinellen Beglaubigung von zuzustellenden Schriftstücken soll die Zustellung per Telefax gegenüber dem geltenden Recht erheblich vereinfacht werden. Die sicheren Übermittlungswege sowie gegebenenfalls eingeführte elektronische Formulare sind barrierefrei auszugestalten.

Daneben soll das Revisionsrecht der Zivilprozessordnung mit dem Ziel geändert werden, den Bundesgerichtshof in seiner Funktion als Revisionsinstanz zu stärken, indem die Prozesspartei, die aufgrund der mündlichen Verhandlung von einer zu erwartenden nachteiligen streitigen Entscheidung des Gerichts ausgeht, diese nicht mehr einseitig verhindern kann. Hierzu soll § 555 ZPO so gefasst werden, dass der Kläger zukünftig den Erlass eines Anerkenntnisurteils in der Revisionsinstanz nach Abgabe des Anerkenntnisses durch den Beklagten gesondert beantragen muss, ein entsprechendes Urteil also nicht mehr von Amts wegen ergeht. § 565 ZPO soll derart geändert werden, dass der Revisionskläger die Revision nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten zur Hauptsache ohne dessen Einwilligung zurücknehmen kann.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12634 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einstimmige Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11691.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12634 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11691 abzulehnen.

Berlin, den 12. Juni 2013

Der Rechtsausschuss

Halina Wawzyniak
Stellvertretende Vorsitzende

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatterin

Dr. Edgar Franke
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten
– Drucksache 17/12634 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs
mit den Gerichten**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs
mit den Gerichten**

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 130b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 130c Formulare; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 130c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 130d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden“.
 - c) Die Angabe zu § 174 wird wie folgt gefasst:
„§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 371a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 371b Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden“.
 - e) Nach der Angabe zu § 945 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 945a Einreichung von Schutzschriften“.
 - f) Nach der Angabe zu § 945 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 945b Verordnungsermächtigung“.

1. unverändert

2. § 130a wird wie folgt gefasst:

„§ 130a
Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der

2. § 130a wird wie folgt gefasst:

„§ 130a
Elektronisches Dokument

(1) unverändert

Entwurf

Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

3. Nach § 130b wird folgender § 130c eingefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. unverändert

2. unverändert

3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,

4. unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

3. Nach § 130b wird folgender § 130c eingefügt:

Entwurf

„§ 130c

Formulare; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 130a Absatz 3 durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.“

4. Nach § 130c wird folgender § 130d eingefügt:

„§ 130d

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

5. In § 131 Absatz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

6. § 174 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 174

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung“.

- b) Absatz 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 130c

Formulare; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 130a Absatz 3 **auch** durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.“

4. unverändert

5. unverändert

6. **Dem § 169 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:**

„(3) Eine in Papierform zuzustellende Abschrift kann auch durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt werden. Anstelle der handschriftlichen Unterzeichnung ist die Abschrift mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Dasselbe gilt, wenn eine Abschrift per Telekopie zugestellt wird.

(4) Ein Schriftstück kann in beglaubigter elektronischer Abschrift zugestellt werden. Die Abschrift ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.

(5) Ein nach § 130b errichtetes gerichtliches elektronisches Dokument kann in Urschrift zugestellt werden; einer Beglaubigung bedarf es nicht.“

7. § 174 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 *gegen eine automatisierte Eingangsbestätigung* zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Zum Nachweis der Zustellung“ die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch *die automatisierte Eingangsbestätigung* nachgewiesen. Das *übermittelte Dokument* gilt am *dritten Werktag nach dem auf der Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag* als *zugestellt*, es sei denn, eine *frühere* Zustellung wird durch ein *Empfangsbekenntnis nachgewiesen*.“

7. § 182 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle in Urschrift oder als elektronisches Dokument unverzüglich zurückzuleiten.“
8. § 195 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 174 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
9. § 298 wird wie folgt gefasst:

„§ 298
Aktenausdruck

(1) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(3) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(4) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.“

10. § 298a Absatz 2 und 3 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) **unverändert**
- bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch **ein elektronisches Empfangsbekenntnis** nachgewiesen. Das **elektronische** Empfangsbekenntnis **ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen.**“

8. **unverändert**

9. **unverändert**

10. **unverändert**

11. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

11. § 317 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Partei“ die Wörter „in Abschrift“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „Ausfertigungen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

12. In § 329 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 317 Abs. 2 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „2“ eingefügt.

13. § 371a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Hat sich eine natürliche Person bei einem ihr allein zugeordneten *DeMail*-Konto sicher angemeldet (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes), so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte elektronische Nachricht der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung der Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ergibt, nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Nachricht von dieser Person versandt wurde.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Ist das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn das Dokument im Auftrag der erstellenden öffentlichen Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person durch einen akkreditierten Diensteanbieter mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen ist und die Absenderbestätigung die erstellende öffentliche Behörde oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweist.“

14. Nach § 371a wird folgender § 371b eingefügt:

„§ 371b
Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden

12. § 317 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 5 **wird aufgehoben.**

d) Absatz 6 wird Absatz 5.

13. In § 329 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 317 Abs. 2 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „2“ eingefügt **und wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ ersetzt.**

14. § 371a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Hat sich eine natürliche Person bei einem ihr allein zugeordneten **De-Mail**-Konto sicher angemeldet (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes), so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte elektronische Nachricht der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung der Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ergibt, nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Nachricht von dieser Person **mit diesem Inhalt** versandt wurde.“
- b) unverändert

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Wird eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen und liegt die Bestätigung vor, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Sind das Dokument und die Bestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.“

15. In § 416a wird die Angabe „§ 371a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 371a Absatz 3“ ersetzt. **16. unverändert**
16. In § 416a wird die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 3“ ersetzt. **17. unverändert**
- 18. Dem § 555 wird folgender Absatz 3 angefügt:**
„(3) Ein Anerkenntnisurteil ergeht nur auf gesonderten Antrag des Klägers.“
- 19. Dem § 565 wird folgender Satz angefügt:**
„Die Revision kann ohne Einwilligung des Revisionsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.“
17. In § 593 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen. **20. unverändert**
18. Dem § 689 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Akten können elektronisch geführt werden (§ 298a).“ **21. unverändert**
19. Nach § 690 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Der Antrag kann unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt werden.“ **22. unverändert**
- 23. In § 697 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 313b Abs. 2, § 317 Abs. 6“ durch die Wörter „§ 313b Absatz 2, § 317 Absatz 5“ ersetzt.**
20. In § 699 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und 3“ durch ein Komma und die Angabe „3 und 4“ ersetzt. **24. In § 699 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 und 3“ gestrichen.**
21. In § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eine Ausfertigung oder“ gestrichen. **25. unverändert**
22. Nach § 945 wird folgender § 945a eingefügt:
 „§ 945a
 Einreichung von Schutzschriften
- (1) Die Länder führen ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften (Schutzschriftenregister). Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung.
- (2) Eine Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht, sobald sie in das Schutzschriftenregister eingestellt ist. Schutzschriften sind sechs Monate nach ihrer Einstellung zu löschen.
- 26. unverändert**

Entwurf

(3) Die Gerichte erhalten Zugriff auf das Register über ein automatisiertes Abrufverfahren. Die Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Erforderliche zu beschränken. Abrufvorgänge sind zu protokollieren.“

23. Nach § 945 wird folgender § 945b eingefügt:

„§ 945b
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register, über die Erhebung von Gebühren sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit zu treffen.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über das Verfahren
in Familiensachen und in den Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird *nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:*

„§ 14a Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument übermittelt werden.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 130a Abs. 1 und 3 sowie § 298“ durch die Wörter „die §§ 130a und 298“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

27. unverändert

28. In § 1088 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über das Verfahren
in Familiensachen und in den Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird **wie folgt geändert:**

a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Formulare; Verordnungsermächtigung“.

b) Nach der Angabe zu § 14a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14b Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden“.

2. unverändert

Entwurf

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.
3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Nutzungspflicht für Rechtsanwälte,
Notare und Behörden

Werden Anträge und Erklärungen durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht, so sind sie als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

4. § 229 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Formulare; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 130a Absatz 3 der Zivilprozessordnung auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.“

4. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

„14b
Nutzungspflicht für Rechtsanwälte,
Notare und Behörden

Werden Anträge und Erklärungen durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht, so sind sie als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

5. unverändert

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, einem Arbeitsgericht durch Rechtsverordnung Mahnverfahren für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte zuzuweisen. Die Zuweisung kann auf Mahnverfahren beschränkt werden, die maschinell bearbeitet werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung der mündlichen Verhandlung, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung bezeichnet worden ist. Verlangen die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes als das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht, erfolgt die Abgabe dorthin. Die Geschäftsstelle hat dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen.“

c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung kann ein elektronisches Formular vorsehen; § 130c Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

2. § 46c wird wie folgt gefasst:

„§ 46c
Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 46c wird wie folgt gefasst:

„§ 46c
Elektronisches Dokument

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. unverändert

Entwurf

2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. **der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,**

4. unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

3. **§ 46e Absatz 2 und 3 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:**

„(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

4. Nach § 46e wird folgender § 46f eingefügt:

„§ 46f

Formulare; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass

Entwurf

3. Nach § 46e wird folgender § 46f eingefügt:

„§ 46f

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden
und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

4. Dem § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine in das Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.“

5. Dem § 85 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine in das Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.“

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bun-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 46c Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.“

5. Nach § 46f wird folgender § 46g eingefügt:

„§ 46g

unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

desregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. § 65b Absatz 2 bis 5 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. unverändert

2. unverändert

3. **der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,**

4. unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

b) unverändert

2. unverändert

Entwurf

„(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(3) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) Wird die Akte in elektronischer Form geführt, sollen in Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstige Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Nach § 65b wird folgender § 65c eingefügt:

„§ 65c

Formulare; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 65a Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.“

3. Nach § 65b wird folgender § 65c eingefügt:

„§ 65c

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

4. Nach § 65c wird folgender § 65d eingefügt:

„§ 65d

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

- | | |
|---|----------------|
| 4. In § 92 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen. | 5. unverändert |
| 5. In § 93 Satz 1 wird die Angabe „§ 65a Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 65a Absatz 5 Satz 3“ ersetzt. | 6. unverändert |
| 6. § 137 wird wie folgt geändert: | 7. unverändert |
| a) In Satz 2 wird die Angabe § 65a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 65a Absatz 7“ und die Angabe „§ 65b Abs. 4“ durch die Angabe „§ 65b Absatz 6“ ersetzt. | |
| b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 65a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 65a Absatz 7“ ersetzt. | |
| c) In Satz 3 werden das Wort „Ausfertigungen“ und das nachfolgende Komma gestrichen. | |

Artikel 5**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:
 - „(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.
 - (2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.
 - (3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person unterschrieben sein.“

Artikel 5**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:
 - „(1) unverändert
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert

Entwurf

tenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. § 55b Absatz 2 bis 5 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. unverändert
2. unverändert
3. **der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,**
4. unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

b) unverändert

2. unverändert

Entwurf

(3) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) Wird die Akte in elektronischer Form geführt, sollen in Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstige Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

3. Nach § 55b wird folgender § 55c eingefügt:

„§ 55c

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden
und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Nach § 55b wird folgender § 55c eingefügt:

„§ 55c

Formulare; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 55a Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.“

4. Nach § 55c wird folgender § 55d eingefügt:

„§ 55d

unverändert

Entwurf

vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

4. In § 81 Absatz 2 wird die Angabe „§ 55a Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 55a Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
5. In § 82 Absatz 1 Satz 3 und § 86 Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. unverändert
6. unverändert

Artikel 6**Änderung der Finanzgerichtsordnung**

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:
- „(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.
- (2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.
- (3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.
- (4) Sichere Übermittlungswege sind
1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
 2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

Artikel 6**Änderung der Finanzgerichtsordnung**

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:
- „(1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Sichere Übermittlungswege sind
1. unverändert
 2. unverändert

Entwurf

3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. § 52b Absatz 2 bis 5 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(3) Ist das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. **der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,**

4. unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

b) unverändert

2. unverändert

Entwurf

(6) Wird die Akte in elektronischer Form geführt, sollen in Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstige Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Nach § 52b wird folgender § 52c eingefügt:

„§ 52c

Formulare; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 52a Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.“

3. Nach § 52b wird folgender § 52c eingefügt:

„§ 52c

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

4. Nach § 52c wird folgender § 52d eingefügt:

„§ 52d

unverändert

4. In § 65 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Urschrift oder“ gestrichen.

5. unverändert

5. In § 77 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7**Artikel 7****Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

unverändert

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Kanzleianschrift“ ein Komma und die Wörter „die Adresse des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ eingefügt.
2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(2) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und für andere Personen vorsehen.

(3) Sobald die Zulassung erloschen ist, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und löscht dieses.“

3. Nach § 31 wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Errichtung eines Verzeichnisdienstes besonderer elektronischer Anwaltspostfächer sowie die Einzelheiten der Führung, des Eintragungsverfahrens, der Zugangsberechtigung sowie der Barrierefreiheit.“

4. Nach § 49b wird folgender § 49c eingefügt:

„§ 49c

Einreichung von Schutzschriften

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich zum Schutzschriftenregister nach § 945a der Zivilprozessordnung einzureichen.“

5. Dem § 177 Absatz 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Rechtsdienstleistungsgesetz**

§ 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 133“ durch die Wörter „§ 130a Absatz 4 Nummer 2, §§ 130d, 133“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „und § 11 Satz 3“ durch ein Komma und die Wörter „§ 11 Satz 3, § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 14a“ ersetzt.
3. In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „§ 46c Absatz 4 Nummer 2, § 46f“ eingefügt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 73 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 65a Absatz 4 Nummer 2, §§ 65c und 73 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 55a Absatz 4 Nummer 2, §§ 55c, 67 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
6. In Nummer 6 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 52a Absatz 4 Nummer 2, §§ 52c, 62 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Patentgesetzes**

In § 125a Absatz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3“ durch die Wörter „§ 130a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Markengesetzes**

In § 95a Absatz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3“ durch die Wörter „§ 130a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Geschmacksmustergesetzes**

In § 25 Absatz 1 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3“ durch die Wörter „§ 130a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Rechtsdienstleistungsgesetz**

§ 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In Nummer 2 werden die Wörter „und § 11 Satz 3“ durch ein Komma und die Wörter „§ 11 Satz 3, § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 14b“ ersetzt.
3. In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „§ 46c Absatz 4 Nummer 2, § 46g“ eingefügt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 73 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 65a Absatz 4 Nummer 2, §§ 65d und 73 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 55a Absatz 4 Nummer 2, §§ 55d, 67 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
6. In Nummer 6 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 52a Absatz 4 Nummer 2, §§ 52d, 62 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 12**Artikel 12****Änderung der Grundbuchordnung**

unverändert

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 81 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.
 - c) In Satz 5 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.
2. In § 137 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 371a Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 371a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 13**Artikel 13****Änderung der
Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung**

unverändert

In § 13 Absatz 3 Satz 5 und § 26 Absatz 2 Satz 3 der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (BGBl. I S. 530; 2000 I S. 149), die zuletzt durch Artikel 78 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 14**Artikel 14****Änderung der Handelsregisterverordnung**

unverändert

In § 8 Absatz 3 Satz 4 und § 9 Absatz 6 Satz 1 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl 515), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 15**Artikel 15****Änderung der Schiffsregisterordnung**

unverändert

§ 89 Absatz 4 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.
3. In Satz 5 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 16**Artikel 16****Änderung des**

unverändert

Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen

§ 95 Absatz 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.
3. In Satz 5 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.

Artikel 17**Artikel 17****Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes**

unverändert

In § 5a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 371a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 371a Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 18**Artikel 18****Änderung des****Änderung des****Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten****Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Absatz 8 wird die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 191a Absatz 1 Satz 1 bis 4“ ersetzt.
2. In § 110d Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 3“ ersetzt.

1. unverändert

2. § 110d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 317 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 169 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 19**Artikel 19****Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes****Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

§ 191a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„(1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen. Sie kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

unverändert

Entwurf

Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Ist der blinden oder sehbehinderten Person Akteneinsicht zu gewähren, kann sie verlangen, dass ihr die Akteneinsicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 barrierefrei gewährt wird. Ein Anspruch im Sinne der Sätze 1 bis 3 steht auch einer blinden oder sehbehinderten Person zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist. Auslagen für die barrierefreie Zugänglichkeit nach diesen Vorschriften werden nicht erhoben.“

Artikel 20**Änderung der Zugänglichmachungsverordnung**

Die Zugänglichmachungsverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 191a Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Barrierefreie Informationstechnikverordnung“ durch die Wörter „Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung des Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen**

In Absatz 2 Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 9000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, und in Absatz 2 Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 2000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Ge-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Sind elektronische Formulare eingeführt (§ 130c der Zivilprozessordnung, § 14a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46f des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65c des Sozialgerichtsgesetzes, § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52c der Finanzgerichtsordnung), sind diese blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich zu machen. Dabei sind die Standards von § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.“

3. Vor Absatz 3 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Elektronische Dokumente sind für blinde oder sehbehinderte Personen barrierefrei zu gestalten, soweit sie in Schriftzeichen wiedergegeben werden. Erfolgt die Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg, ist dieser barrierefrei auszugestalten.“

Artikel 20

unverändert

Artikel 21**Änderung des Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen**

In Absatz 3 Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 9000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, und in Absatz 3 Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 2000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Ge-

Entwurf

setz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 2 GVG“ durch die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 5 GVG“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung der Kostenordnung**

In § 136 Absatz 1 Satz 2 der *Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 191a Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 191a Absatz 1 Satz 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.*

Artikel 23**Änderung des Wechselgesetzes**

Artikel 44 Absatz 6 Satz 2 des Wechselgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Vorlegung der Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses im Internet oder der Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung ist der Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses gleichzuachten.“

Artikel 24**Verordnungsermächtigung für die Länder**

Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass § 130a der Zivilprozessordnung, § 14 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65a des Sozialgerichtsgesetzes, § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52a der Finanzgerichtsordnung, § 84 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Grundbuchordnung, § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Schiffsregisterordnung, § 95 Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der jeweils am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum jeweils 31. Dezember des Jahres 2018, 2019, 2020 oder 2021 weiter Anwendung finden. Die Fortgeltung der in Satz 1 genannten Vorschriften kann nur einheitlich bestimmt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

setz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 2 GVG“ durch die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 5 GVG“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes**

In Absatz 4 der **Anmerkung zu Nummer 31000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes]**, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 2 GVG“ durch die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 5 GVG“ ersetzt.

Artikel 23

unverändert

Artikel 24**Verordnungsermächtigung für die Länder entfällt**

(1) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass § 130a der Zivilprozessordnung, § 14 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65a des Sozialgerichtsgesetzes, § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52a der Finanzgerichtsordnung, § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Grundbuchordnung, § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Schiffsregisterordnung, § 95 Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der jeweils am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis jeweils zum 31. Dezember des Jahres 2018 oder 2019 weiter Anwendung finden. Die Fortgeltung der in Satz 1 genannten Vorschriften kann nur einheitlich bestimmt werden.

(2) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in Artikel 26 Absatz 7 genannten Bestimmungen ganz oder teilweise bereits am 1. Januar 2020 oder am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Sofern die Landesregierung von der Ermächtigung nach Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, kommt nur ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 in Betracht.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Artikel 25**Verordnungsermächtigungen für den Bund**

Die Bundesregierung kann von den durch dieses Gesetz eröffneten Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 130a der Zivilprozessordnung, § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65a des Sozialgerichtsgesetzes, § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und § 52a der Finanzgerichtsordnung ab dem 1. Januar 2016 Gebrauch machen.

Artikel 25**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 14 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und f, Nummer 3, 5, 7, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 21 und 23, Artikel 3 Nummer 1, Artikel 4 Nummer 4 und 6 Buchstabe c, Artikel 5 Nummer 5, Artikel 6 Nummer 4 und 5, Artikel 7 Nummer 3 und 5, Artikel 12 Nummer 2, die Artikel 17, 18 Nummer 1 sowie die Artikel 19 bis 23 treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 22, Artikel 3 Nummer 4 und 5 sowie Artikel 7 Nummer 1 und 2 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4, Artikel 2 Nummer 1 und 3, Artikel 3 Nummer 3, Artikel 4 Nummer 3,

Artikel 26**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 15 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 18 und 19 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und f, Nummer 3, 5, 6, 8, 12, 13, 14, 16, 20, 21, 23, 25 und 27, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3, Artikel 3 Nummer 1 und 4, Artikel 4 Nummer 3, 5 und 7 Buchstabe c, Artikel 5 Nummer 3 und 6, Artikel 6 Nummer 3, 5 und 6, Artikel 7 Nummer 3 und 5, Artikel 12 Nummer 2, die Artikel 17, 18 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Artikel 19 Nummer 1 und 2 sowie die Artikel 20 bis 23 treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 26, Artikel 3 Nummer 6 und 7 sowie Artikel 7 Nummer 1 und 2 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(6) Artikel 7 Nummer 4 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4, Artikel 3 Nummer 1

Entwurf

Artikel 5 Nummer 3 sowie Artikel 6 Nummer 3 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(6) Artikel 24 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und am 1. Januar 2022 außer Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

mer **5**, Artikel 4 Nummer **4**, Artikel 5 Nummer **4** sowie Artikel 6 Nummer **4** treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(8) Artikel 24 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und am 1. Januar 2022 außer Kraft.

(9) Artikel 25 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und am 1. Januar 2018 außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker, Dr. Edgar Franke, Manuel Höferlin, Jens Petermann, Ingrid Hönlinger und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/12634** und die Vorlage auf **Drucksache 17/11691** in seiner 228. Sitzung am 14. März 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12634 in seiner 111. Sitzung am 12. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11691 in seiner 111. Sitzung am 12. Juni 2013 beraten und empfiehlt einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf Drucksache 17/12634 und auf Drucksache 17/11691 in seiner 122. Sitzung am 20. März 2013 anberaten und beschlossen, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 123. Sitzung am 15. April 2013 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Uwe Boysen	Vorsitzender Richter am Landgericht Bremen i. R., Vorsitzender des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf
Prof. Dr. iur. Maximilian Herberger	Universität des Saarlandes, Institut für Rechtsinformatik, Saarbrücken
Marius Klingler	Notarassessor für die Bundesnotarkammer, Berlin
Linus Neumann	Berlin
Holger Radke	Vizepräsident des Landgerichts Mannheim
Christoph Sandkühler	Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwalt, Berlin
Dr. Bernhard Joachim Scholz	Deutscher Richterbund, Richter am Sozialgericht, Mainz
Carsten Schürger	Direktor des Amtsgerichts Grevenbroich
Dr. Wolfram Viefhues	Weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Oberhausen

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 123. Sitzung am 15. April 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 135. Sitzung am 5. Juni 2013 hat der Rechtsausschuss die Vorlagen vertagt. In seiner 139. Sitzung am 12. Juni 2013 hat der Rechtsausschuss die Vorlagen abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12634 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11691.

Im Verlauf der Beratungen hob die **Fraktion der CDU/CSU** hervor, der Gesetzentwurf der Bundesregierung ziele darauf ab, vor dem Hintergrund noch immer in der Rechtspraxis anzutreffender anachronistischer Erscheinungsformen die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs weiter auszubauen und vor allem praktikabler auszugestalten. Davon erhoffe sie sich mehr Schnelligkeit und Arbeitsökonomie, die man mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages sinnvoll mit den erforderlichen Sicherheitsgewährleistungen abgewogen habe. Bewusst habe man entsprechend einem Anliegen der Anwaltschaft davon abgesehen, das Empfangsbekennnis zu einer automatisierten Antwort umzugestalten. Auch in dem wichtigen Aspekt der Barrierefreiheit mache man deutliche Fortschritte, vor allem für sehbehinderte Menschen, die am Rechtsverkehr als Anwälte oder als betroffene Parteien teilnehmen. Bewusst habe man allerdings davon abgesehen, Vorschriften für die einzelnen Homepages der Gerichte zu machen – nicht, weil man die entsprechende Zielsetzung der Barrierefreiheit ablehne, sondern weil man dies den Gerichten in Eigenverantwortung überlassen wolle. An die Länder gehe deshalb der Appell, für die insofern nötige Ausstattung der Gerichte zu sorgen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte sowohl die Zielrichtung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung als auch den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Änderungsantrag. Es sei insbesondere völlig richtig, dass das elektronische Empfangsbekennnis nicht automatisiert erteilt werde. Allerdings unterliege die Sicherheit des Übermittlungswegs bei der De-Mail

erheblichen Bedenken. Dies betreffe sowohl die Frage der Verschlüsselung als auch die Gefahr, dass einer der wenigen De-Mail-Server gehackt werden könne. Aufgrunddessen werde man sich bei der Abstimmung enthalten.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich der Einschätzung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Das Vorhaben sei in seiner Zielrichtung sinnvoll und zeitgemäß. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD sei insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anregungen des Blinden- und Sehbehindertenverbandes, in das Gerichtsverfassungsgesetz eine generelle, verfahrensordnungsübergreifende Regelung zur grundsätzlichen Barrierefreiheit des elektronischen Rechtsverkehrs einzufügen, eingebracht worden. Man könne auch noch über den jetzigen Gesetzentwurf hinausgehend überlegen, wie man dies in der Praxis zukünftig besser ausgestalten könne.

Die Fraktion der SPD hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12634 folgenden Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 19 wird wie folgt gefasst:

„Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 191a wird wie folgt gefasst:

„§ 191a

Elektronische Formen der Information und Kommunikation, die den Zugang zu Gerichten oder Staatsanwaltschaften eröffnen, sind technisch so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für

a) den elektronischen Rechtsverkehr, einschließlich der einzureichenden oder zu versendenden elektronischen Dokumente,

b) die elektronischen Akten und Akteninhalte, einschließlich der elektronischen Akteneinsicht,

c) die elektronischen Verfahren zur Sicherstellung der Authentizität und Integrität der übermittelten Informationen sowie die elektronischen Bezahlverfahren, die für die Nutzung gegenüber Gerichten oder Staatsanwaltschaften zugelassen oder freigegeben sind, und

d) Portale der Justiz im Internet, einschließlich der Internetauftritte und -angebote von Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die zur Gewährleistung von Barrierefreiheit einzuhaltenden Anforderungen und technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung.“

2. Nach § 191a wird folgender § 191b eingefügt:

„§ 191b

(1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen. Sie kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Ver-

fahrens als barrierefreies elektronisches Dokument oder in einer anderen für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Ist der blinden oder sehbehinderten Person Akteneinsicht zu gewähren, kann sie verlangen, dass ihr die Akteneinsicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 barrierefrei gewährt wird. Ein Anspruch im Sinn der Sätze 1 bis 3 steht auch einer blinden oder sehbehinderten Person zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist. Hierfür werden Auslagen nicht erhoben.

(2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Schriftsätze und Dokumente einer blinden oder sehbehinderten Person zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.“

Begründung

Artikel 4 und 13 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten Deutschland, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu ermöglichen. Dazu gehört der gleichberechtigte Zugang zu allen Informations- und Kommunikationssystemen, die elektronisch bereitgestellt werden. Art. 9 Abs. 2 h) UN-BRK verlangt von den Vertragsstaaten, die Gestaltung, Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnologien in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Deutschland will diese Pflichten erfüllen. Die Gerichte kommunizieren bis heute fast ausschließlich mit Papier – per Post und Fax. Das vorliegende Gesetz setzt den Auftakt zur Einführung der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten. Am Ende wird die elektronische Aktenführung der Gerichte stehen. Deshalb ist jetzt der richtige Zeitpunkt alle Kommunikationswege und elektronischen Dokumente so zu gestalten, dass sie barrierefrei nutzbar und lesbar sind. Dies muss gesetzlich abgesichert werden.

Deshalb wird in das Gerichtsverfassungsgesetz eine generelle, verfahrensordnungsübergreifende Regelung eingefügt, die dazu verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr nach Maßgabe einer Rechtsverordnung grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Die bisherige Regelung im GVG, die Menschen mit Behinderungen ein Recht auf barrierefreie Zugänglichmachung gibt, ist nicht ausreichend. Es handelt sich dabei nur um ein Recht auf „Übersetzung“ und „Hilfeleistung“. Ziel der UN-BRK ist aber der selbstbestimmte, ohne Unterstützung mögliche, freie Zugang zu der gesamten Kommunikation.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

*Die **Fraktion der FDP** legte dar, das Gesetzesvorhaben auf Drucksache 17/12634 bilde den Abschluss einer ganzen Reihe von Gesetzesvorhaben der Regierungskoalition mit dem Ziel einer „Elektronifizierung“ der Verwaltung und der Gerichte. Damit sei in der Summe die Möglichkeit dafür geschaffen worden, dass Bürger einfach, schnell und sicher*

mit „dem Staat“ kommunizieren können. Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss habe ergeben, dass De-Mail ein sichereres und praktikableres Verfahren als die – zum Teil auch analogen – Alternativwege sei, die derzeit in der Kommunikation mit dem Gericht benutzt würden. Insofern sei es gelungen, einen deutlichen Aufwuchs an Sicherheit zu bekommen, ohne dass die Praktikabilität dadurch zu sehr leide. Besonders hervorzuheben sei, dass mit dem Änderungsantrag der Regierungskoalition die Möglichkeit geschaffen werde, in elektronischen Formularen strukturierte Daten an Gerichte zu übermitteln, da diese Daten auf Empfängerseite leichter und einfacher verarbeitbar seien.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte grundsätzlich, dass die elektronischen Modernisierungsmöglichkeiten der letzten Jahre auch bei den Gerichten Einzug halten sollen. Das Gesetzesvorhaben insgesamt sei allerdings noch nicht ausgereift und werde deshalb abgelehnt. Als problematisch erweise sich etwa, dass die Ausstattung vieler Gerichte in der Praxis auf dem Stand des letzten Jahrtausends verharre. Gerade weil hier die Länderfinanzen betroffen seien, sehe man die für die Umsetzung des Gesetzes notwendigen Investitionsmöglichkeiten kritisch. Zudem seien auch technische Probleme bei der Umsetzung zu konstatieren, da das De-Mail-Verfahren, das Ansatzpunkte sowohl für Kriminelle als auch für staatliche Überwachung biete, nicht hinreichend sicher sei. Eine wichtige Forderung der Fraktion DIE LINKE. zur Barrierefreiheit werde durch den Änderungsantrag der SPD umgesetzt, weshalb man diesen befürworte.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/12634 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Zu Nummer 2 (§ 130a ZPO-E)

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung steht als sicherer Übermittlungsweg (§ 130a Absatz 4) für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts nur die Übermittlung per De-Mail zur Verfügung, sofern die Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 4 Nummer 3 nicht erlassen worden ist. Ein sicherer Übermittlungsweg unter Verwendung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) ist nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nur bei Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs vorgesehen.

Von einigen Behörden wird das EGVP jedoch bereits in großem Umfang verwendet und ist in die bestehende IT-Landschaft integriert. Durch die gleichzeitige Übermittlung von Strukturdaten unterstützt das EGVP die Einbindung in Systeme zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und ist dabei auch für ein hohes Kommunikationsaufkommen geeignet. Der Ausschuss hält es daher für sachgerecht, für Behörden eine eigene Möglichkeit zu schaffen, unter Verwendung des EGVP über einen sicheren Übermittlungsweg mit der Justiz zu kommunizieren.

In § 130a Absatz 4 Nummer 3 – neu – soll daher ein sicheres Postfach für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgesehen werden, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtet worden sein muss. Im Freischaltverfahren ist der Nachweis der Identität der Zugangsberechtigten bei der Stelle, die das Postfach verwaltet, zu hinterlegen. Ein Behördenpostfach erfüllt die Voraussetzungen für einen sicheren Übermittlungsweg, wenn die Authentizität des übermittelten Dokuments durch wirksame Zugangskontrollen sichergestellt wird. Es bietet sich hierbei an, das Authentifizierungsverfahren über einen sicheren Verzeichnisdienst zu regeln. Der Zugangsberechtigte kann sich hierüber sicher anmelden. Eine Übermittlung aus diesem Postfach an die elektronische Poststelle des Gerichts soll ebenfalls einen sicheren Übermittlungsweg begründen.

Auf eine nähere gesetzliche Ausgestaltung des sicheren Verzeichnisdienstes wie in den §§ 31a, 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E) kann bei dem sicheren Postfach für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verzichtet werden, um die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Behörden über EGVP, die sich bereits etabliert hat, nicht durch bürokratische Hemmnisse zu belasten. Zudem ist die Nutzung des sicheren Behördenpostfachs freiwillig, die Nutzung des besonderen Anwaltspostfachs dagegen obligatorisch. Die Einzelheiten des Behördenpostfachs werden in der Rechtsverordnung für Formate und Übermittlungswege bestimmt. Zum Erlass dieser Verordnung ist die Bundesregierung nach Absatz 2 ermächtigt. Die technische und organisatorische Ausgestaltung dieses Verzeichnisdienstes hat sich an dem Verzeichnisdienst des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu orientieren.

Das Postfach für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts kann von den Gerichten gemäß § 174 Absatz 3 Satz 3 als sicherer Übermittlungsweg für Zustellungen genutzt werden. Damit wird dem vom Bundesrat in Nummer 4 seiner Stellungnahme geäußerten Anliegen entsprochen, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung im Grundsatz zugestimmt hat.

Zu Nummer 6 (§ 169 ZPO-E)

Der neue § 169 Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit der maschinellen Beglaubigung von zuzustellenden Schriftstücken. Nach dem Vorbild der Regelung in § 703b Absatz 1 ist als Authentizitätsnachweis das Gerichtssiegel ausreichend; einer Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedarf es nicht. Das vereinfacht die gerichtlichen Geschäftsabläufe, indem eine zentrale maschinelle Fertigung beglaubigter Abschriften ermöglicht wird. Soll die beglaubigte Abschrift per Telekopie (Telefax) zugestellt werden, gelten dieselben formalen Anforderungen. Gegenüber dem geltenden Recht wird die Zustellung per Fax dadurch erheblich vereinfacht. Bisher war gemäß § 317 Absatz 5 Satz 2 neben dem Gerichtssiegel auch die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erforderlich. Nach Auffassung des Ausschusses ist diese Änderung geeignet und ausreichend, um das mit der Prüfbite des Bundesrates gemäß Nummer 2 seiner Stellungnahme verfolgte Ziel einer Entbürokratisierung der gerichtlichen Arbeitsabläufe, für das

die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung Verständnis bekundet hat, zu erreichen.

Absatz 3 hindert die Gerichte nicht daran, weiterhin Schriftstücke auch auf herkömmliche Weise, also mit einem vom Urkundsbeamten unterzeichneten Vermerk der Geschäftsstelle zu beglaubigen.

Absatz 4 erlaubt die Zustellung einer beglaubigten elektronischen Abschrift von einem in Papierform vorliegenden Original. Diese Möglichkeit war bereits nach geltendem Recht gemäß § 317 Absatz 5 Satz 3 für Urteile und gemäß § 329 Absatz 1 Satz 2 für gerichtliche Beschlüsse und Verfügungen des Vorsitzenden gegeben und wird jetzt auf sämtliche zuzustellende Schriftstücke erweitert. Nach Auffassung des Ausschusses kann auf die qualifizierte elektronische Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wegen des notwendigen Integritätsschutzes für das zuzustellende gerichtliche Dokument nicht verzichtet werden. Es bleibt aber gleichwohl die Möglichkeit einer zentralen elektronischen Beglaubigungsstelle. Gemäß § 153 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gibt es bei jedem Gericht eine Geschäftsstelle, die mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Es gibt bei jedem Gericht also immer nur eine Geschäftsstelle, die als Einheit zu betrachten ist. Diese kann durch entsprechende Organisationsakte seitens der Gerichtsverwaltung in mehrere Abteilungsstellen und/oder sonstige Untereinheiten (z. B. Sachgebietsstellen, Gruppengeschäftsstellen, Rechtsantragsstellen) gegliedert sein, was aber nichts an ihrer Singularität ändert. Das Gesetz spricht deshalb überall nur von „der Geschäftsstelle“.

Daher kann ein Urkundsbeamter die qualifizierte elektronische Signatur für sämtliche elektronischen Beglaubigungen unabhängig davon übernehmen, ob er dem Spruchkörper zugeordnet ist, der die Beglaubigung veranlasst hat. Somit muss die qualifizierte elektronische Signatur für elektronische beglaubigte Abschriften nur einem Urkundsbeamten pro Gericht zugeordnet werden. Sie erfüllt damit die Funktion einer Organisationssignatur. Dies vereinfacht die gerichtlichen Verfahrensabläufe bei der elektronischen Zustellung, von der die Praxis bisher kaum Gebrauch macht. Der Ausschuss hält vor diesem Hintergrund die vom Bundesrat in Nummer 2 und 5 seiner Stellungnahme geäußerten Prüfbitten, die Organisationssignatur einzuführen und das Signaturniveau für elektronische Beglaubigungen abzusenken, für erledigt.

Die Klarstellung in Absatz 5 scheint insbesondere im Hinblick auf § 317 Absatz 1 angezeigt, wonach Urteile „in Abschrift“ zuzustellen sind. Die Herstellung einer elektronisch beglaubigten Abschrift zum Zweck der Zustellung wäre jedoch unnötiger Mehraufwand, wenn das zuzustellende Dokument ohnehin bereits originär elektronisch in der Form des § 130b vorliegt. In diesem Fall kann das nach § 130b errichtete Dokument als solches elektronisch zugestellt werden (d. h. versehen mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Urhebers), ohne dass es noch einer Beglaubigung bedarf.

Zu Nummer 7 – neu – (§ 174 ZPO-E)

Der Ausschuss hält einen elektronischen Zustellungsnachweis, der dem herkömmlichen Empfangsbekanntnis für Zu-

stellungen nach § 174 ZPO entspricht, für vorzugswürdig. Das Empfangsbekanntnis hat sich für Zustellungen von Schriftstücken an den in § 174 Absatz 1 genannten Personenkreis bewährt. Es sollte daher für elektronische Zustellungen beibehalten werden.

Zur Vermeidung zusätzlichen Aufwands bei den Gerichten wird das elektronische Empfangsbekanntnis in Form eines strukturierten Datensatzes übermittelt, der dem Zustellungsempfänger bei der Zustellung zur Verfügung gestellt wird. Auf diesem Datensatz kann durch einfaches Anklicken der Empfang des elektronischen Dokuments bestätigt werden. Das Gericht kann den in Form eines elektronischen Dokuments (§ 130a) zurücklaufenden Datensatz sofort dem zugestellten Dokument zuordnen. Die Zustellung kann auch bei Papieraktenführung ohne größeren Aufwand, insbesondere ohne Zuordnungsprobleme, dokumentiert werden.

Der Ausschuss hält diese Lösung gegenüber dem im Gesetzentwurf der Bundesregierung und auch im Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 17/11691) vorgeschlagenen Zustellungsnachweis durch automatisierte Eingangsbestätigung für vorzugswürdig. Die automatisierte Eingangsbestätigung hätte dazu geführt, dass der Zustellungsempfänger nicht mehr ohne Weiteres hätte erkennen können, ob ein gerichtliches Dokument förmlich zugestellt oder lediglich formlos mitgeteilt wird. Dies hätte insbesondere die Anwälte, die täglich zahlreiche gerichtliche Dokumente erhalten, zu unzumutbaren Sorgfaltsanstrengungen gezwungen. Durch die jetzt gefundene Lösung werden Zustellungen durch das beigefügte Empfangsbekanntnis in strukturierter Form von formlosen Mitteilungen klar unterscheidbar.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Justiz, die elektronische Zustellung zu wählen, erscheint dem Ausschuss vorerst entbehrlich, da die Justiz voraussichtlich bereits aus eigenem Interesse diesen Weg wählen wird. Zudem müssten auch in einer solchen Regelung Ausnahmen vorgesehen werden. Bis zum Inkrafttreten der Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und andere Beteiligte am 1. Januar 2022 (Artikel 26 Absatz 7) wird zu prüfen sein, ob sich diese Annahme bewahrheitet oder eine Regelung zu erwägen ist.

Zu Nummer 12 – neu – (§ 317 ZPO-E)

§ 317 Absatz 5 kann aufgehoben werden, da sein Regelungsgehalt vollständig in § 169 Absatz 3 und 4 (vgl. Artikel 1 Nummer 6) aufgeht.

Zu Nummer 13 – neu – (§ 329 ZPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 14 – neu – (§ 371a ZPO-E)

Die Ergänzung stellt klar, dass der Anschein der Echtheit für De-Mail-Nachrichten sich nicht nur auf die Person des Absenders, sondern auch auf den Inhalt der versandten absenderbestätigten De-Mail-Nachricht mit allen Anlagen bezieht. Die qualifizierte elektronische Signatur des Absenderproviders wird durch eine nachträgliche Verfälschung einer absenderbestätigten De-Mail zerstört. Dies gilt auch für die Veränderung von Dateien, die der De-Mail beigefügt sind. Daher bezieht sich der Anschein der Echtheit einer im Prozess vorgelegten absenderbestätigten De-Mail mit intak-

ter qualifizierter elektronischer Signatur des Providers auch auf den Inhalt der De-Mail.

Zu Nummer 18 – neu – und Nummer 19 – neu –
(§§ 555, 565 ZPO-E)

Dem Bundesgerichtshof kommt als Revisionsinstanz nach § 543 Absatz 2 die Aufgabe zu, Entscheidungen in Rechts-sachen von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen, das Recht fortzubilden sowie eine einheitliche Rechtsprechung zu sichern. Der Bundesgerichtshof kann diese Aufgabe nur erfüllen, wenn er über die eingelegten zugelassenen Revisionen auch entscheiden kann. Der Revisionskläger kann die Revision aber nach geltendem Recht gemäß den §§ 565, 516 Absatz 1 noch bis zur Verkündung des Revisionsurteils zurücknehmen. Eine Zustimmung des Revisionsbeklagten ist nicht erforderlich. Der Beklagte kann auch in der Revisionsinstanz den Anspruch noch bis zur Verkündung des Urteils anerkennen und wird nach derzeitiger Rechtslage ohne Antrag des Klägers gemäß seinem Anerkenntnis durch Anerkenntnisurteil verurteilt. Dieses bedarf nach § 313b Absatz 1 Satz 1 keiner Begründung.

Mehrere Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs insbesondere in bank- und versicherungsrechtlichen Angelegenheiten sind in jüngster Zeit auf diese Weise verhindert worden. Nach Beratung der Sache im Senat und daraus resultierenden Hinweisen in der mündlichen Verhandlung hat der nach den Hinweisen des Senats voraussichtlich unterlegene Beklagte den Anspruch anerkannt oder – als Revisionskläger – seine Revision zurückgenommen. Die prozessual zwingende Folge ist, dass das Revisionsgericht den Beklagten aufgrund seines Anerkenntnisses und nicht aufgrund streitiger Grundsatzentscheidung verurteilt oder – im Falle der Revisionsrücknahme – durch Beschluss allein über die Kosten und den Verlust des Rechtsmittels entschieden, ohne hierin Ausführungen zu Hauptsache zu machen.

Die Neuregelung schränkt dies ein und bindet die Rücknahme der Revision an die Einwilligung des Revisionsbeklagten, wenn dieser sich in der mündlichen Verhandlung bereits zur Hauptsache eingelassen hat. Bei einem Anerkenntnis des Beklagten in der Revisionsinstanz muss der Kläger künftig den Erlass eines Anerkenntnisurteils beantragen, so dass er es in der Hand hat, ob der Beklagte gemäß seinem Anerkenntnis oder aufgrund streitiger Entscheidung zu verurteilen ist. In beiden prozessualen Konstellationen kann also künftig der Kläger des Rechtsstreits die Absicht des Beklagten, eine Grundsatzentscheidung zu verhindern, durch unterlassene Mitwirkung vereiteln. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Beklagte die Klagforderung vor Abschluss des Revisionsverfahrens ausgleicht, da die Einwendung der Erfüllung erst nach dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz entstanden ist und daher als Tatsache – wie die Zäsur des § 767 Absatz 2 zeigt – im Rahmen des Revisionsverfahrens keine Berücksichtigung mehr findet.

Insgesamt werden durch die Neuregelungen die auch in der Revisionsinstanz geltende Dispositionsmaxime auf der einen Seite und das öffentliche Interesse an der Klärung von Rechtsfragen mit Grundsatzbedeutung durch den Bundesgerichtshof auf der anderen Seite in ein neues ausgewogenes

Verhältnis gebracht. Die Neuregelungen sollen am 1. Januar 2014 in Kraft treten (Artikel 26 Absatz 3).

Zu Nummer 18 – neu – (§ 555 ZPO-E)

Nach dem neuen Absatz 3 der Vorschrift muss der Kläger den Erlass eines Anerkenntnisurteils in der Revisionsinstanz nach Abgabe des Anerkenntnisses durch den Beklagten gesondert beantragen. Das Anerkenntnisurteil ergeht somit nur auf Antrag des Klägers und nicht mehr von Amts wegen. Die Änderung stellt mithin die bis Ende 2001 in allen Instanzen geltende Rechtslage für die Revisionsinstanz wieder her. Die Abschaffung des Antragserfordernisses durch Artikel 2 Nummer 45 des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) diente vor allem der Vereinfachung gerichtlicher Verfahrensabläufe. Dieser Aspekt tritt in der Revisionsinstanz in den Hintergrund. Der Erlass eines Anerkenntnisurteils führt zwar auch in der Revisionsinstanz zu einer gewissen Arbeitersparnis. Die Revision dient aber auch dem öffentlichen allgemeinen Anliegen, das Recht fortzubilden und die Rechtseinheit zu wahren oder herzustellen. Diesen Revisionszwecken kann der Bundesgerichtshof nur durch ein mit Begründung versehenes streitiges Urteil dienen. Nur durch solche Leitentscheidungen können Grundsatzfragen geklärt und Streitfragen verbindlich entschieden werden.

Die Neuregelung bewirkt, dass der Kläger nach einem Anerkenntnis des Beklagten in der Revisionsinstanz wählen kann, ob der Rechtsstreit durch Anerkenntnisurteil oder durch streitiges Urteil mit Begründung beendet wird. Er wird häufig – insbesondere wenn er Gemeinwohlinteressen wahrnimmt – ein Interesse an einer Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs haben und den Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils daher nicht stellen. Dem Kläger darf aber schon wegen des auch in der Revisionsinstanz geltenden Grundsatzes der Dispositionsmaxime der Weg zum Anerkenntnisurteil nicht gänzlich abgeschnitten werden. Die vorliegende Neuregelung bringt dieses Rechtsschutzbedürfnis des Klägers mit dem Interesse der Allgemeinheit an einer Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs in ein ausgewogenes Verhältnis.

Zu Nummer 19 – neu – (§ 565 ZPO-E)

Die Neuregelung sieht vor, dass der Revisionskläger die Revision nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten zur Hauptsache ohne dessen Einwilligung zurücknehmen kann. Damit wird sichergestellt, dass eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs nicht mehr einseitig durch den Revisionskläger verhindert werden kann, der seine Revision kurz vor der Verkündung zurücknimmt. Nachdem sich der Revisionsbeklagte zu Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache eingelassen hat, muss er einer späteren Rücknahme der Revision zustimmen. Stimmt er nicht zu, ist die Rücknahme wirkungslos und der Weg zu einem streitigen Urteil ist frei.

Die Neuregelung führt damit den bis Ende 2001 für Berufung und Revision geltenden Rechtszustand für die Revisionsinstanz wieder ein. Mit der Erweiterung der einseitigen Rücknahmemöglichkeit des Berufungs- und Revisionsklägers durch die Änderung des § 516 im Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) sollten die Rechtsmittelgerichte entlastet werden. Die prak-

tischen Erfahrungen mit der erweiterten Rechtsmittelrücknahme in der Revisionsinstanz haben jedoch gezeigt, dass das öffentliche Interesse an einer Leit- und Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs letztlich schwerer wiegt als die mit einer schrankenlosen Rücknahmemöglichkeit verbundene Entlastungswirkung für den Bundesgerichtshof.

Gegen diese Lösung kann nicht eingewandt werden, der Revisionskläger habe immer noch die Möglichkeit, durch eine Säumnis eine streitige Entscheidung der Hauptsache zu verhindern. Zwar bedarf das Versäumnisurteil nach § 313b Absatz 1 Satz 1 nicht des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe. Hier entspricht es jedoch ständiger Rechtsprechung und geübter Praxis, dass das Gericht befugt ist, auch ein solches Urteil mit Tatbestand und Entscheidungsgründen zu versehen.

Zu Nummer 23 – neu – (§ 697 ZPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 24 – neu – (§ 699 ZPO-E)

Die Änderung geht zurück auf den Vorschlag des Bundesrates gemäß Nummer 6 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung teilweise zugestimmt hat. Für Rechtsanwälte und registrierte Inkassounternehmen soll eine Pflicht zur maschinell lesbaren Einreichung des Formulars auch für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides vorgesehen werden. Dieses dient der wünschenswerten weiteren Rationalisierung mahngerichtlicher Abläufe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Vorschlags des Bundesrates Bezug genommen.

Zu Nummer 28 – neu – (§ 1088 ZPO-E)

Die Folgeänderung beruht auf der geänderten Fassung des § 130a (vgl. Artikel 1 Nummer 2).

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 14a FamFG-E)

Die Änderung geht zurück auf die Prüfbitte des Bundesrates gemäß Nummer 3 seiner Stellungnahme. Eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Einführung elektronischer Formulare soll entsprechend dem § 130c ZPO-E auch in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen werden.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 14b FamFG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes – ArbGG)

Zu Nummer 2 (§ 46c ArbGG-E)

Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 46e ArbGG-E)

Die Änderung geht zurück auf die Prüfbitte des Bundesrates gemäß Nummer 7 seiner Stellungnahme. Dem entsprechenden Regelungsanliegen des Bundesrates hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung teilweise zugestimmt. Die Änderungen an der Vorschrift des § 298a ZPO-E (Artikel 1 Nummer 11) über die Übertragung eines in Papierform eingereichten Schriftstücks in ein elektronisches Dokument sind auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit in § 46e Absatz 2 nachzuzeichnen.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 46f ArbGG-E)

Die Änderung geht zurück auf die Prüfbitte des Bundesrates gemäß Nummer 3 der Stellungnahme. Eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Einführung elektronischer Formulare soll entsprechend dem § 130c ZPO-E auch in das Arbeitsgerichtsgesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 46g ArbGG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – SGG)

Zu Nummer 1 (§ 65a SGG-E)

Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 65c SGG-E)

Die Änderung geht zurück auf die Prüfbitte des Bundesrates gemäß Nummer 3 seiner Stellungnahme. Eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Einführung elektronischer Formulare soll entsprechend dem § 130c ZPO-E auch in das Sozialgerichtsgesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 65d SGG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)

Zu Nummer 1 (§ 55a VwGO-E)

Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 55c VwGO-E)

Die Änderung geht zurück auf die Prüfbitte des Bundesrates gemäß Nummer 3 seiner Stellungnahme. Eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Einführung elektronischer Formulare soll entsprechend dem § 130c

ZPO-E auch in die Verwaltungsgerichtsordnung aufgenommen werden.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 55d VwGO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Finanzgerichtsordnung – FGO)

Zu Nummer 1 (§ 52a FGO-E)

Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 52c FGO-E)

Die Änderung geht zurück auf die Prüfbitte des Bundesrates gemäß Nummer 3 seiner Stellungnahme. Eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Einführung elektronischer Formulare soll entsprechend dem § 130c ZPO-E auch in die Finanzgerichtsordnung aufgenommen werden.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 52d FGO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG)

Zu Nummer 2 (§ 110d OWiG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 und Nummer 12 – neu – Buchstabe c.

Zu Artikel 19 (Änderung des § 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG)

Der neu eingefügte Absatz 3 dient der Gewährleistung der verfahrensübergreifenden Barrierefreiheit bei der elektronischen Kommunikation mit dem Gericht. Der Ausschuss teilt hierbei die Auffassung der Bundesregierung, dass ein barrierefreier Zugang zu den Gerichten eine zentrale Bedingung für die Chance auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen darstellt. Gleichzeitig wird damit der Vorgabe der von Deutschland ratifizierten UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) entsprochen, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 2 UN-BRK).

Die Regelung des Absatzes 3 soll in zwei Stufen in Kraft treten: Soweit sich die Vorschrift auf die sicheren Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung und den Parallelvorschriften in anderen Verfahrensordnungen bezieht, soll sie gemeinsam mit diesen am 1. Januar 2018 in Kraft treten (Nummer 3). Ansonsten ist – akzessorisch zu dem Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen für Formulare in den §§ 130c ZPO, 14a FamFG, 46f ArbGG, 65c SGG, 55c VwGO und 52c FGO – eine Geltung ab 1. Juli 2014 vorgesehen (Nummer 2).

Zu Nummer 2

Die §§ 130c ZPO, 14a FamFG, 46f ArbGG, 65c SGG, 55c VwGO und 52c FGO eröffnen künftig die Möglichkeit, elektronische Formulare einzuführen. Soweit von diesen Ermächtigungsgrundlagen Gebrauch gemacht wird, sind diese elektronischen Formulare barrierefrei zugänglich zu machen.

Mit der Verweisung auf die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung, wird bestimmt, welche technischen Kriterien einzuhalten sind, damit das jeweilige Angebot als barrierefrei gilt. § 3 BITV regelt hierbei in der Anlage (Teil 1) im Detail die aktuellen technischen Standards, die einzuhalten sind.

Zu Nummer 3

Elektronische Dokumente sind für blinde oder sehbehinderte Personen im Grundsatz barrierefrei zu gestalten. Elektronische Dokumente sind Schriftsätze und gerichtliche Dokumente gemäß den §§ 130a, 130b der Zivilprozessordnung, die durch Verweisungen oder entsprechende Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen zur Anwendung kommen. Hiermit besteht für die blinden oder sehbehinderten Personen unabhängig von der individuellen Geltendmachung ein Anspruch auf barrierefreie elektronische Dokumente. Von diesem Anspruch nicht umfasst sind indes Inhalte der Dokumente, die nicht in Schriftzeichen wiedergegeben werden, etwa durch bildliche oder grafische Darstellungen, wie beispielsweise Bilder oder Skizzen. Dies trägt den technischen Möglichkeiten bei der automatischen Erfassung elektronischer Dokumente Rechnung. Daher ist auf die technische Form der Darstellung, nicht auf den Darstellungsinhalt abzustellen. Grafiken, die Textelemente enthalten, stellen daher keine Schriftzeichen im Sinne dieser Vorschrift dar.

Zudem sind bei der Kommunikation mit dem Gericht alle sicheren Übermittlungswege barrierefrei auszugestalten. Sichere Übermittlungswege im Sinne dieser Vorschrift sind die §§ 130a Absatz 4 ZPO, 46a Absatz 4 ArbGG, 65a Absatz 4 SGG, 55a Absatz 4 VwGO, 52a Absatz 4 FGO.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gerichtskostengesetzes – GKG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verkündung des Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG).

Zu Artikel 22 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verkündung des Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG).

Zu Artikel 24 (Verordnungsermächtigung für die Länder)

Die Änderung geht zurück auf den Vorschlag des Bundesrates gemäß Nummer 10 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Vorschlags wird Bezug genommen.

Zu Artikel 25 – neu – (Verordnungsermächtigungen für den Bund)

Die Änderung geht zurück auf den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 1 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung in der Sache zugestimmt hat. Der Ausschuss hält es für vorzugswürdig, das vorgezogene Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 des § 130a der Zivilprozessordnung und seinen Parallelvorschriften für die nähere Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten in einer Vorschrift zu bündeln und als gesonderten Artikel in das Mantelgesetz einzubringen, um die Stammgesetze von diesem nur temporär geltenden Recht freizuhalten.

Zu Artikel 26 – neu – (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu den Absätzen 1, 2, 4 – neu –, 5 – neu – und 7 – neu –**

Die Vorschriften über die sicheren Übermittlungswege gemäß § 130a Absatz 4 – neu – der Zivilprozessordnung und Parallelvorschriften in den Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten treten – vorbehaltlich des Artikels 24 – am 1. Januar 2018 in Kraft. Zeitgleich wird durch die Inkrafttretensregelung des Absatzes 1 auch die in § 191a Absatz 3 – neu – des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelte Barrierefreiheit der sicheren Übermittlungswege gewährleistet. Dies gilt auch für die in § 191a Absatz 3 – neu – des Gerichtsver-

fassungsgesetzes geregelte Barrierefreiheit der elektronischen Dokumente.

Soweit sich die Anordnung der Barrierefreiheit auf die Verordnungsermächtigungen für Formulare in den §§ 130c ZPO, 14a FamFG, 46f ArbGG, 65c SGG, 55c VwGO und 52c FGO bezieht (Artikel 19 Nummer 2), soll die Regelung wie diese Verordnungsermächtigungen am 1. Juli 2014 in Kraft treten. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Absatz 3 – neu –

Die Änderungen im Revisionsrecht der Zivilprozessordnung sollen ohne Übergangsregelung am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Sie gelten ab diesem Zeitpunkt auch für alle anhängigen Revisionsverfahren.

Zu Absatz 6 – neu –

Die Änderung geht zurück auf den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 11 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Vorschlags wird Bezug genommen.

Zu Absatz 9 – neu –

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten des Artikels 25 – neu –, auf dessen Grundlage die Bundesregierung die Verordnungen über Formate und Übermittlungswege zu den Gerichten bereits vor dem 1. Januar 2018 erlassen kann.

Berlin, den 12. Juni 2013

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatlerin

Dr. Edgar Franke
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatlerin

Jerzy Montag
Berichterstatter

